

HAUSORDNUNG

über die Benutzung der Feuerwehrgerätehäuser Unterwellenborn, Könitz, Bucha/Goßwitz

Nutzungsumfang

1. Die Feuerwehrgerätehäuser dienen den Belangen und Bedürfnissen der Gemeinde Unterwellenborn, insbesondere der Freiwilligen Feuerwehr zur Unterbringung der Fahrzeuge und Ausrüstung sowie Schulungs- und Versammlungszwecken. Der Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses Unterwellenborn dient außerdem zu Schulungszwecken der DRK Ortsgruppe Unterwellenborn sowie für Blutspendeaktionen des DRK.
2. Sofern weder die Feuerwehr, die Feuerwehrvereine, das DRK noch die Verwaltung die Einrichtung nutzen, haben auch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Unterwellenborn sowie der Feuerwehrvereine aus den Ortsteilen Unterwellenborn, Könitz und Bucha/Goßwitz sowie die Mitglieder der DRK Ortsgruppe Unterwellenborn Zugang zu den Gemeinschaftsräumen der am Ort befindlichen Gerätehäuser.
3. Die Nutzung entsprechend dieser Hausordnung umfasst den Schulungsraum, die Küche, den Treppenraum und die Toiletten. Der Nutzer der Gemeinschaftsräume ist zur Mitbenutzung der Außenanlagen berechtigt. Dieses bedarf keiner gesonderten Beantragung. Die Bewegungsflächen (Ausfahrten und Parkflächen für Einsatzkräfte) der Feuerwehr sind von jeglicher Benutzung ausgeschlossen und ständig freizuhalten.
4. Alle Einrichtungsgegenstände dürfen nur zu ihrem ursprünglichen Zweck benutzt werden. Die überlassenen Räume und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Bei Beschädigungen am Haus und an den überlassenen Einrichtungen werden die Kosten für die Beseitigung der Beschädigungen dem jeweiligen Benutzer des Feuerwehrgerätehauses in Rechnung gestellt, während dessen Veranstaltung die Beschädigung hervorgerufen wurde.
5. Sämtliche überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der Benutzung in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.
6. Das Feuerwehrgerätehaus darf nur benutzt werden, wenn eine verantwortliche Person anwesend ist (Schlüsselempfänger). Sie ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Sie hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein und dafür zu sorgen, dass keine Lärmbelästigungen für die Anwohner entstehen.

Anmeldung

1. Die Anmeldung hat spätestens 14 Tage vor Durchführung der Veranstaltung beim Ortsbrandmeister oder seinem Beauftragten in schriftlicher Form zu erfolgen, ggf. ist dies mit dem Bürgermeister abzustimmen.
2. Liegen mehrere Anträge auf Benutzung der genannten Räume vor, regelt sich die Vergabe nach folgender festgeschriebener Reihenfolge:
 - a) Freiwillige Feuerwehr Unterwellenborn
 - b) Gemeinde Unterwellenborn
 - c) Feuerwehrvereine
 - d) DRK Ortsgruppe

e) „Private Nutzer“ (nur Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Unterwellenborn, Mitglieder des Feuerwehrvereins, Mitglieder der DRK Ortsgruppe)

3. Gehen mehrere Anmeldungen für ein und denselben Termin ein, entscheidet die Reihenfolge des Einganges über den Zuschlag.
4. Bei Benutzung der Gemeinschaftsräume durch den Personenkreis aus Pkt. 2a-e übt der Ortsbrandmeister oder ein von ihm Beauftragter das Hausrecht aus.

Übergabe

1. Das Gebäude wird in gründlich gesäubertem Zustand an den Privaten Nutzer übergeben. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Einrichtungen vor ihrer Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen; die Aufsichtsperson muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden. Die überlassenen Räume und Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn keine Mängel beim Ortsbrandmeister oder einem Beauftragten schriftlich angemeldet werden. Der private Nutzer hat die genutzten Räume und Gegenstände nach Ende der Veranstaltung genauso ordnungsgemäß zurückzugeben.
2. Die Schlüssel für das Gebäude werden am Tag vor der Nutzung beim Ortsbrandmeister oder einem von ihm Beauftragten gegen Unterschrift ausgegeben und sind am nächsten Werktag nach der Nutzung bis 20 Uhr wieder dort abzugeben. Eine Weitergabe der überlassenen Schlüssel zum Feuerwehrgerätehaus und die Anfertigung von Zweitschlüsseln sind untersagt.
Die Kontrolle der Räumlichkeiten erfolgt bei Schlüsselübergabe durch den Ortsbrandmeister oder einem von ihm Beauftragten. Der „Private Nutzer“ hat dabei anwesend zu sein.
3. Mit der Übernahme des Schlüssels erkennt jeder Nutzer die Hausordnung für das Feuerwehrgerätehaus an.
Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass dadurch der Beginn nachfolgender Veranstaltungen nicht verzögert wird. Sollten die Räume nicht ordnungsgemäß gereinigt übergeben werden, wird für die Säuberung eine Pauschale in Höhe von 20,- Euro in Rechnung gestellt. Der Ortsbrandmeister oder ein von ihm Beauftragter überprüft die ordnungsgemäße Reinigung.

Rauchverbot

In den genannten Räumen des Feuerwehrhauses herrscht absolutes Rauchverbot. Es ist im Außenbereich auf die ordnungsgemäße Entsorgung der Zigarettenreste zu achten.

Brandschutz

Es ist grundsätzlich auf die Einhaltung der allgemein gültigen Brandschutzbestimmungen zu achten, insbesondere beim Umgang mit Kerzen und anderen offenen Feuern

Einschränkungen

Bei Alarmierung der Feuerwehr kann es für Nutzer der angemieteten Räume zu folgenden Einschränkungen kommen:

1. Im Einsatzfall haben die Einsatzkräfte der Feuerwehr das Recht, während der Veranstaltung die angemieteten Räume zu betreten (z.B. Nutzung sanitärer Anlagen, Küche).
2. Bei temporären Feuerwehreinsätzen kann es im Rahmen der hoheitlichen Gefahrenabwehr zu weiteren Einschränkungen der Veranstaltung kommen.
3. Grundsätzlich ist es privaten Nutzern untersagt die Fahrzeughalle und andere Funktionsräume der Feuerwehr zu betreten.

Benutzungsgebühren

1. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ist die private Benutzung der Gemeinschaftsräume kostenfrei.
2. Für die private Benutzung der Gemeinschaftsräume durch die Mitglieder der Feuerwehrvereine und die Mitglieder der DRK Ortsgruppe Unterwellenborn wird eine Gebühr erhoben.
Die Gebühr beträgt 80,00 €.
3. Die Gebühren sind vor der Veranstaltung auf folgendes Konto zu entrichten:
Konto Nr.: 159
BLZ: 830 503 03
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt

Haftung

Für alle verursachten Schäden am Gebäude oder an Einrichtungen sind die Benutzer in vollem Umfang haftbar. Etwaige Schäden sind sofort dem Ortsbrandmeister oder einem von ihm Beauftragten zu melden.

Nach Beendigung der Benutzung muss die Eingangstür abgeschlossen sein. Die Heizung ist abzustellen (im Winter auf Frostschutz). Die Beleuchtung und die elektrischen Geräte sind abzuschalten.

Benutzern, die gegen diese Hausordnung grob fahrlässig verstoßen, wird die weitere Benutzung untersagt.

Inkrafttreten der Hausordnung

Diese Hausordnung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Unterwellenborn, den 07.03.2013

Wende
Bürgermeisterin

